

Verbandsordnung für die Durchführung von Ehrungen

1. Nach § 11 Absatz (5) der Verbandssatzung ist der Vorstand im Rahmen der Geschäftsführung befugt, Ehrungen in seinem Ermessen vorzunehmen.
2. Geehrt werden können Verbandsmitglieder, Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder sowie sonstige natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung der Angelfischerei verdient gemacht haben.
3. Der Verband nimmt Ehrungen vor an natürliche Personen durch Überreichung der:
 - Silbernen Verbandsehrennadel mit Urkunde für besondere Verdienste,
 - Goldenen Verbandsehrennadel mit Urkunde für herausragende Verdienste.
4. Über die Art der Ehrung entscheidet der Vorstand im eigenen Ermessen. Es sind dabei strenge Maßstäbe anzulegen; allein die Dauer der Zugehörigkeit zum Verband oder einem Mitgliedsverein rechtfertigt noch keine Ehrung.
5. Die Ehrung kann durch den Vorstand selbst veranlasst werden. Die Vorstände der Mitgliedsvereine sind befugt, Ehrungen durch den Verband schriftlich zu beantragen. Neben den Angaben zur Person sind die Verdienste der zu ehrenden Person ausführlich zu beschreiben sowie die Art und den Zeitpunkt der Ehrung anzugeben.
6. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.
7. Die Ehrung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes des Verbandes vorgenommen. Erfolgt die Ehrung durch den Vorstand des Mitgliedsvereins, dann ist dieser verpflichtet, die Ehrung in angemessener und würdiger Form zum Beispiel im Rahmen einer Jahreshauptversammlung durchzuführen.
8. In der Verbandsgeschäftsstelle wird eine ausreichende Anzahl von Verbandsehrennadeln und Urkunden vorgehalten. Die Kosten der Erstausrüstung belaufen sich auf ca. 500,00 Euro.
9. Über Art und Umfang der Ehrung von Mitgliedsvereinen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
10. Diese Verbandsordnung wurde in der Sitzung des Vorstandes am 5.07.2007 beschlossen.

Bollingstedt, den 05. Juli 2007

gez. Peter Heldt
Vorsitzender des Vorstandes

gez. Bernd Stracke
2. Vorsitzender